

Hinweis auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Wahlwerbung

Die örtlichen Vertreter der an der Kommunalwahl 2026 teilnehmenden politischen Parteien und Wählergruppen werden hiermit in Bezug auf die bevorstehende Wahlwerbung auf die Regeln in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013 hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist in der Rubrik „Bekanntmachungen“ zu finden.

Es wird darum gebeten, vor dem Anbringen der Wahlwerbung unser Ordnungsamt zu kontaktieren, um jeweils einen Ansprechpartner zu benennen und bereits vorab Unstimmigkeiten auch hinsichtlich einer möglichen Genehmigungspflicht zu vermeiden und zu besprechen.

Sachbearbeiter:

Jan Heller, Tel. 09193 629- 31, E-Mail: jan.heller@vg-hoechstadt.de.

Die Möglichkeit der Wahlwerbung beginnt 6 Wochen vor dem Wahltag. Es wird darum gebeten, die Wahlwerbung bis spätestens 14 Tage nach dem Wahltag wieder zu entfernen.

Durch die Wahlwerbung darf der öffentliche Straßenverkehr nicht beeinträchtigt werden. Bitte achten Sie vor allem in Kreuzungsbereichen darauf, dass durch die Aufstellung von Plakaten keine Sichtbehinderungen entstehen.

Höchstadt a. d. Aisch, 09.07.2025
Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch
- Wahlamt –

gez.

Stoll
Verwaltungsrat